

Gremium:	Sitzungsart:	Zuständigkeit:	Datum:
Gemeinderat Bell	öffentlich	Kenntnisnahme	31.01.2023

Verfasser: Ruth Nürnberg	Fachbereich 1
---------------------------------	----------------------

Tagesordnung:

Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Sachverhalt:

Frau Clara Jünemann hat mit Schreiben vom 19.11.2022 ihr Mandat im Gemeinderat Bell niedergelegt. Frau Jünemann war Mitglied der CDU Fraktion im Gemeinderat Bell. Nach dem Wahlvorschlag der CDU sollten zunächst Frau Anna Müller, Frau Steffi Issermann u. Herr Joel Maimann in den Gemeinderat nachrücken. Sie haben ihre Berufung in den Gemeinderat jedoch nicht angenommen. Die anschließende Nachfolgerin, Frau Martina Endres, hat mit Schreiben vom 09.01.2023 ihr Mandat im Gemeinderat Bell angenommen.

Nach § 30 Abs. 2 GemO verpflichtet der Ortsbürgermeister das neue Ratsmitglied vor seinem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Gemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten (vgl. § 30 Abs. 2 Satz 1 GemO). Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus den §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO (vgl. VV Nr. 2 zu § 30 GemO).

Ratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich oder vom Rat aus Gründen des Gemeinwohls oder zum Schutze berechtigter Interessen Einzelner beschlossen ist. Die dem Ratsmitglied obliegende Treuepflicht fordert ein aktives Handeln im Interesse der Gemeinde Bell.

Hinweis zur Finanzierung:

-/-

Beschlussvorschlag:

Das Ratsmitglied Martina Endres wurde über die Rechte und Pflichten ihres Amtes belehrt und besonders auf die Bestimmungen der §§ 20 (Schweigepflicht), 21 (Treuepflicht) und 30 Abs. 1 (Ausübung des Amtes nach Gewissensüberzeugung) GemO hingewiesen. Anschließend hat der Ortsbürgermeister das neue Ratsmitglied Martina Endres durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 30 Abs. 2 GemO verpflichtet.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Zustimmungen

Ablehnungen

Stimmenenthaltungen